

Uffation der Völker nur allein auf den Zustand des Kriegs beziehen; darf aber auf den des Friedens keine Anwendung finden, wenn die öffentliche Wohlfahrt nicht in ihren Grundfesten erschüttert werden soll. Allgemeine Militairpflichtigkeit — nach dem Vorgange Frankreichs, als es nach Alleinherrschaft strebte — auch auf den Friedenszustand anzuwenden, würde den Gewerben aller Art, den Fabriken und Manufacturen, den Wissenschaften und Künsten, so wie dem Schul-, Kirchen- und Staatsdienst tiefe Wunden schlagen. Das zeigt unter andern Preußens Beispiel, welches unter allen europäischen Mächten jenen Grundsatz auf die ausgezeichnetste Weise in Anwendung zu bringen versuchte; aber dennoch sich genöthigt gesehen hat, des gefährdeten Gemeinwohls wegen, eine große Anzahl waffenfähiger junger Leute von der gesetzlich vorgeschriebenen dreijährigen Friedensmilitairleistung zu entbinden. — Wenn nun der Staat nicht die Mittel hat, die Soldaten der stehenden Truppen (Stamm-Soldaten-Classe oder Wehrmänner-Stämme), welche, wenn sie ihre Bestimmung gehörig erfüllen sollen, so lange als möglich dienen müssen, für ihren eben so beschwerlichen als nützlichen Dienst, den sie dem Gemeinwesen mit Aufopferung eines einträglicheren Gewerbes leisten, durch eine angemessene Besoldung zu entschädigen, auf daß sie den ehrenvollen Militairberuf aus freiem Antriebe mit Lust und Liebe erwählten, wenn er vielmehr sich genöthigt sieht, einen gezwungenen Eintritt in den Militair- (Wehrmänner-) Dienst gesetzlich auszusprechen, so würde er auf der andern Seite darauf Bedacht zu nehmen und möglichst dafür zu sorgen haben:

1) daß die oben angeführte Bestimmung der Bundes-Contingente, Cadres wohlgeübter Stamm-Soldaten zu bilden, als dem nothwendigen Bedingnisse einer guten, nützlichen, dem allgemeinen deutschen Wohl entsprechenden Wehrverfassung gemäß, durch eine freiwillig längere, als die gesetzlich vorgeschriebene Militairdienstzeit möglichst erfüllt werde. Zu Erreichung eben dieses Zwecks soll eine Stellvertretung erlaubt sein, deren Bestimmung hauptsächlich dahin gerichtet ist, einer möglichst großen Anzahl guter Soldaten nicht allein durch monatliche Verzinsung der von dem Einsteller zu deponirenden Einstands- (Looskaufungs-) Summe eine angemessene Löhnungszulage zuzulassen, sondern auch ihnen selbige bei ihrem Rücktritt in den Nahrungsstand vollständig auszahlen zu lassen;

2) daß die öffentliche Wohlfahrt des Staats und seiner einzelnen Familien durch jene gesetzliche Bestimmung nicht gefährdet werde. — Alle Gesetzgebungen constitutioneller Staaten haben darauf Rücksicht genommen, und neben der allgemeinen Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes in Kriegszeiten (B. U. S. 30.) doch auch noch gewisse Ausnahmen hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Waffendienst in Friedenszeiten statt finden lassen. Ob nun wohl keine festen Principien, nach welchen diese Ausnahmen gestattet werden sollen, klar und deutlich ausgesprochen sind; so lassen sich solche doch durch Zusammenstellung der hierauf Bezug habenden Bestimmungen in denen verschiedenen neuen Gesetzgebungen anderer Staaten sehr leicht auffinden, und darauf zurückführen, daß durch die Verbindlichkeit zum Waffendienst

1) das Wohl und die Existenz einzelner Familien,
2) der Ackerbau und die zweckdienliche Bearbeitung des Grund und Bodens;
3) Künste und Wissenschaften, Schul-, Kirchen- und Staatsdienst, durch Entziehung der durch Talent und Fleiß, und durch mancherlei Geldopfer hierzu befähigten und vorbereiteten Individuen nicht gefährdet werde. — Das Recrutirungsgesetz des Großherzogthums Hessen v. J. 1831 bestimmt im Cap. IV. Art. 17. für mehrere Fälle die Zurücksetzung des Kriegsdienstpflichtigen in das Depot, d. h. Zurückstellung an das Ende (die höchsten Loos-Nummern) ihrer Altersklasse, und es würde in Folge der Bestimmungen des 37. Artikels dieses Gesetzes die Einstellung der Dienstreserve, wie sie §. 18. des Gesetzentwurfs für

den Sächsischen Staat vorgeschrieben ist, dergestalt erfolgen, daß die Mannschaft der letzten oder ersten Altersklasse zuerst, bei einem weitem Bedarf die der vorletzten oder zweiten Altersklasse, fernerhin die der vorvorletzten od. 3ten Altersklasse verwendet wird, und alsdann erst bei noch weiterem Bedarf das Depot der ersten, dann das Depot der zweiten, und dann das Depot der dritten Classe zur Dienstleistung aufgerufen wird. — Auch die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen spricht sich §. 30. darüber aus, daß bei der Verbindlichkeit zum Waffendienst durch die Gesetze bestimmte Ausnahmen statt finden sollen. — Nach oben angeführten; auf das allgemeine Staatswohl sich begründenden Bestimmungen würden von der Verbindlichkeit zum Waffendienst in Friedenszeiten zu befreien, und nach sehr zweckmäßig zu erachtender Bestimmung des Großherzoglich Hessischen Recrutirungsgesetzes in das Depot zu versetzen sein:

1) die Ernährer solcher Familien, deren Erhaltung ohne Unterstützung des Militairpflichtigen der öffentlichen Armenversorgung zur Last fallen würde; Sächsischer Gesetzentwurf §. 5. b., Baiersches Gesetz §. 48. (de anno 1828), Preussisches Gesetz §. 69. a. (de anno 1817);

2) jeder einzig übrig gebliebene Sohn solcher Aeltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingestellt worden, oder freiwillig zum Militair gegangen sein, unter den Fahnen, sei es auf dem Schlachtfeld, vor dem Feind, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben;

3) jeder Sohn solcher Aeltern, welche auf die ad 2. bemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben (die Bestimmungen sub 2. u. 3. sind wörtlich nach §. 7. a. und b. des Baierschen Gesetzes und nach dem Hessischen Gesetz Art. 17. 4. de anno 1830);

4) der einzig erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nämliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stand ist, cfr. das Hessische Gesetz Art. 17. 2., cfr. das Preussische Gesetz §. 69. 2.;

5) der einzige Sohn eines Vaters, der entweder sein 60stes Lebensjahr angetreten hat, oder durch Körper- oder Seelenzustand unfähig ist, die zur Erziehung der Familie nöthigen Arbeiten zu verrichten, cfr. Hessisches Gesetz Art. 17. 1. Endlich

6) die im §. 7. des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgeführten jungen Leute.

Oberstlieutenant v. Welck: Der von einer hohen Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf über Erfüllung der Militairpflicht weicht in mehreren Grundbestimmungen von denen zeitlicher geltenden Gesetzen sehr wesentlich ab. Es greifen dieselben so tief in das innere Leben aller Familienverhältnisse unseres Vaterlandes ein; ja sie beschränken die körperliche Freiheit eines jeden Einzelnen unsrer Mitbürger. Daher ist es wohl eine heilige Pflicht für uns, die Gründe der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes, wie es uns vorgelegt worden ist, wohl zu erwägen und zu prüfen.

Diese Pflicht habe ich ganz besonders erkannt, als mir von einer hohen Kammer der ehrenvolle Auftrag ertheilt worden ist, denen Berathungen über die Begutachtung dieses Gesetzentwurfes beizuwohnen, und ich glaube nun auch auf Ihre gütige Nachsicht vertrauen zu dürfen, wenn ich frei und offen die Gedanken meiner innern Ueberzeugung über einen so hochwichtigen Gegenstand hier ausspreche.

Wenn meine Ansichten und Meinungen über die Verpflichtung